

**Satzung
der
Vereinigung clubfreier Golfspieler
im Deutschen Golf Verband e. V.**

(zuletzt geändert am 13.05.2011,
eingetragen in das Vereinsregister Wiesbaden VR 2874 am 20.07.2011)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Vereinigung clubfreier Golfspieler im Deutschen Golf Verband e. V.“ (abgekürzt „VcG“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Golf Verband e. V. und erkennt dessen Satzung und Verbandsordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist,
- Golfspieler mit Wohnsitz in Deutschland, die keinem Golfclub angehören, innerhalb des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu betreuen;
 - für diese ein Angebot zum Erlernen, zum Üben und zur Ausübung des Golfspiels zu schaffen;
 - Personen mit Interesse am Golfsport an den Golfsport heranzuführen;
 - die Förderung des Golfsports in Deutschland;
 - die Förderung internationaler Golfsportereignisse, die im nationalen Interesse sind.
- (2) Im Jahresabschluss der VcG entstehen Überschüsse, wenn die Beiträge der Mitglieder und andere Einnahmen höher sind als die zum Erhalt des Geschäftsbetriebs und zur Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlichen Aufwendungen. Diese Überschüsse sind zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß vorstehendem Abs. 1 dem Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) zur Verfügung zu stellen. Der VcG-Vorstand entscheidet aufgrund der Jahresabschlüsse über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Vorab entscheidet der VcG-Vorstand, ob aus den Überschüssen zunächst die Bildung von Rücklagen erforderlich ist.

§ 3 *Mitgliedschaft*

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Es gibt ordentliche Mitglieder und Juniorenmitglieder.

(2) Juniorenmitglieder sind alle Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nach diesem Zeitpunkt - längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - gelten sie noch als Juniorenmitglieder, wenn sie dies schriftlich unter Hinweis auf eine noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung beantragen.

(3) (Verfahren) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Maßgeblich für dessen Behandlung sind außer der Satzung die vom Vorstand errichteten Aufnahme Richtlinien im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben, muss aber nicht begründet werden; es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

(4) (Mitgliederkategorien) Der Verein kennt zwei Mitgliederkategorien: Mitglieder ohne und Mitglieder mit Platzterlaubnis; für letztere kann eine Vorgabe entsprechend dem Vorgabensystem des DGV geführt werden. Die Platzterlaubnis wird erworben durch eine aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehende Prüfung, deren Inhalt und Durchführung in einer Prüfungsordnung festgelegt sind.

§ 4 *Beiträge der Mitglieder, Gebühren*

(1) Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, soweit nicht der Vorstand in der Beitragsordnung für bestimmte Mitglieder eine beitragsfreie Mitgliedschaft vorsieht; Juniorenmitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. In dem Jahresbeitrag enthalten sind die an den Deutschen Golf Verband und an die Landesgolfverbände abzuführenden Beiträge laut deren satzungsgemäßen Bestimmungen. Maßgeblich für die Zuordnung zum Landesgolfverband ist der Wohnsitz des VcG-Mitgliedes.

(2) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag ergibt sich aus der vom Vorstand errichteten Beitragsordnung.

(3) Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie vom Vorstand geändert wird. Änderungen zur Beitragsordnung sind nur zum Jahresende möglich.

§ 5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

(1) (Spielrecht) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, auf den Golfplätzen und -anlagen zu üben und zu spielen, die in einem vom Vorstand bekannt gemachten Verzeichnis enthalten sind. In diesem Verzeichnis werden auch Einschränkungen des Spielrechts pro Anlage und die finanziellen Leistungen aufgeführt, die neben dem Vereinsbeitrag zur Nutzung zu leisten sind (z. B. Greenfee). Das Verzeichnis enthält nur solche Golfplätze und -anlagen, die der VcG die Benutzung durch ihre Mitglieder gestattet haben. Die Teilnahme an so genannten „Offenen Wettspielen“ des jeweiligen Golfclubs ist nur möglich, wenn dies die Wettspielausschreibung ausdrücklich vorsieht.

(2) (Beschränkung des Spielrechts) Die Mitglieder sind verpflichtet, nur die sich aus Abs. 1 ergebenden Spielmöglichkeiten zu nutzen, und sind nicht berechtigt, auf anderen, nicht im Verzeichnis enthaltenen Plätzen bzw. Anlagen ein Nutzungsrecht einzufordern, sofern ein Platz oder eine Anlage dies nicht ausdrücklich gestattet.

(3) (Vereinsausweise) Die Mitglieder erhalten und benutzen einen einheitlichen Ausweis. Der Ausweis unterscheidet sich vom einheitlichen Mitgliederausweis des DGV. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen bei Nutzung von Golfplätzen oder Übungsanlagen ihren Vereinsausweis vorzulegen und ggf. ihre Identität nachzuweisen.

(4) Neben der Zahlung der Beiträge sind die Mitglieder ferner verpflichtet, die vom DGV erlassenen Verbandsordnungen sowie alle Anordnungen der Golfclubs, deren Anlagen benutzt werden, einzuhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch den Austritt des Mitglieds oder durch die Streichung von der Mitgliederliste.

(2) (Austritt) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen, die spätestens am 1. November bei der Geschäftsstelle der VcG eingegangen sein muss. Der Austritt befreit nicht von der Leistung rückständiger Beträge oder von sonstigen Zahlungspflichten.

(3) (Streichung) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann insbesondere bei trotz Mahnung andauerndem Zahlungsverzug und bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die gemäß § 5 bestehenden Verpflichtungen oder gegen Vereinsordnungen gemäß § 11 erfolgen; dies gilt insbesondere beim Einfordern eines Spielrechts auf einem Golfplatz, der nicht im Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 enthalten ist.

(4) Die Anrufung des ordentlichen Gerichts gegen eine Streichung von der Mitgliederliste muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Stellungnahme erfolgen.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vertreterversammlung und der Rechnungsprüfer.

(2) Personen, die in den Organen des Vereins tätig sind, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die der Vorstand festlegt.

(3) Personen, die in Vereinsorganen nach §§ 8 und 9 tätig sind, müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Vorstand

(1) (Zusammensetzung) Der Vorstand besteht aus neun Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) (Vertretung des Vereins) Der Verein wird durch den Präsidenten einzeln oder den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand i. S. d. Gesetzes (§ 26 BGB). Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird im Innenverhältnis die Fälle regeln, in denen Vizepräsident und Schatzmeister (insbesondere bei Verhinderung des Präsidenten) zuständig werden.

(3) (Kompetenz) Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung und entscheidet über die Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse und der laufenden Verwaltung des Vereins einen oder mehrere angestellte Geschäftsführer zu beauftragen. Der Vorstand beschließt intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu der Neuberufung im Amt.

(5) (Besetzung) Drei Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung der VcG gewählt. Das Präsidium des DGV, der Verbandstag des DGV sowie der Präsidialbeirat des DGV berufen jeweils zwei Mitglieder des Vorstands. Der Verbandstag des DGV kann nur Personen zum Vorstand berufen, die im Zeitpunkt der Berufung ordentliches Mitglied oder gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen Mitglieds des DGV sind. Über die Zuweisung der einzelnen Vorstandsämter (Funktionen) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(6) (Ausschüsse) Über die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Ausschüssen entscheidet der Vorstand. Ausschüsse haben beratende Funktion und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zu laden ist und dort beratend teilnimmt, sofern er nicht bereits dem Vorstand angehört.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg. Beschlüsse innerhalb oder außerhalb von Sitzungen sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend bzw. beteiligt ist. Ein schriftlich gefasster Beschluss ist unwirksam, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlussergebnisses widerspricht. Ein fernmündlich gefasster Beschluss ist unwirksam, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls der Beschlussfassung widerspricht. Beschlussergebnis bzw. Protokoll gelten als mit dem zweiten Tag nach Absendung zugegangen.

§ 9 *Rechnungsprüfer*

(1) (Person) Die Vertreterversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Rechnungsprüfer, der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (bzw. Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft) sein muss, sofern im Beschluss der Versammlung auf diese Qualifikation nicht ausdrücklich verzichtet wird. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre.

(2) (Befugnis) Für Gegenstand, Umfang und Auftragsabwicklung der Prüfung gelten §§ 317 ff. HGB entsprechend.

§ 10 *Vertreterversammlung*

(1) Die Vertreterversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

(2) (Mitwirkung der Mitglieder, Wahl) Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Verein beschränken sich auf die Wahl der Vertreter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(3) (Anzahl der Vertreter) Die Vertreterversammlung besteht unabhängig von der Zahl der Mitglieder aus 30 Personen. Wählbar sind alle Personen, die auf einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, die 50 Personen enthalten sollte. Mitglieder erhalten in geeigneter Form die Möglichkeit, sich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben. Alle Bewerber werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Anzahl der Vertreter aus jeder der nachfolgenden fünf Regionen bestimmt sich nach dem Anteil der in der jeweiligen Region beheimateten Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl der VcG zum Zeitpunkt der Wahl. Die fünf Regionen setzen sich aus den Landesgolfverbandsgebieten wie folgt zusammen: Nord (Hamburg, Niedersachsen-Bremen, Schleswig-Holstein), West (Nordrhein-Westfalen), Mitte (Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen), Süd (Bayern, Baden-Württemberg) und Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen). Für jede Region wird die auf die Bewerber mit erstem Wohnsitz in dieser Region entfallende Anzahl von Plätzen in der Vertreterversammlung ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die bezogen auf die für sie nach vorgenanntem Verfahren ermittelten Plätze die meisten Stimmen erhalten haben. Sind für eine Region nicht ausreichend Bewerber auf der Wahlliste, gilt derjenige als gewählt, der von den nicht gewählten Bewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) (Wahlverfahren) Die Wahl der Vertreter erfolgt schriftlich und findet alle drei Jahre jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Spätestens vier Wochen vor Quartalsende sind jedem Mitglied die Wahlunterlagen mit Rücksendeumschlag zuzustellen. Die Wahlunterlagen enthalten in jedem Fall die Vorschlagsliste, das Datum der spätestmöglichen Rücksendung und eine Anleitung zum Wahlverfahren. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind. Die Stimmen sind einzeln abzugeben. Eine Wahlanfechtung ist nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig; in der Frist muss das ordentliche Gericht formgerecht angerufen werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt eine vom Vorstand errichtete Wahlordnung.

(5) Außerordentliche Vertreterversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand berufen. Sie müssen berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder Vertreter eine Berufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb eines Monats die Vertreterversammlung einberufen.

(6) (Berufungsform) Die Berufung jeder Vertreterversammlung erfolgt mit einer Berufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Tagungsort, -zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Vertreter.

(7) (Anträge) Anträge sind spätestens am fünften Tag vor der Vertreterversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.

(8) (Beschlussfähigkeit, Abstimmungen) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Vertreter anwesend sind. Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nicht anderweitig bestimmt, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmgleichheit bei Beschlüssen entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

(9) (Leitung, Protokoll) Die Leitung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung zunächst durch den Vizepräsidenten, sodann durch den Schatzmeister. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm jeweils für die Versammlung zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 *Vereinsordnung*

(1) Vereinsordnungen sind: (a) Aufnahmerichtlinien, (b) Beitragsordnung, (c) Verzeichnis der Golfplätze und -anlagen, (d) Prüfungsordnung und (e) Wahlordnung. Sie werden vom Vorstand festgestellt und geändert; sie müssen sich am Vereinszweck orientieren.

(2) Vereinsordnungen sind dem Mitglied mit der Satzung bei Begründung der Mitgliedschaft bekannt zu geben; die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt durch Veröffentlichung im nächsterreichbaren Verzeichnis der Golfplätze und -anlagen.

(3) Vereinsordnungen sind wie diese Satzung für die Mitglieder verbindlich.

§ 12 *Satzungsänderung, Auflösung*

(1) (Satzungsänderungen) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in § 10 Abs. 3 Satz 1 genannten Zahl der Vertreter in einer ordnungsgemäß geladenen Versammlung zulässig; sind Satzungsänderungen vom Vorstand beantragt, so genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Der Ladung zur Vertreterversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen beizufügen.

(2) (Auflösung) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden; die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Golf Verband e. V. in Wiesbaden.

(3) (Liquidation) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung der Liquidation im Amt bleibt.